



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
BAG: Kündigung wegen Alkoholsucht .....	2
Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist vererblich .....	2
Referentenentwurf für die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Neuer Anlauf zur Strafbarkeit der Datenhehlerei.....	3
Abmahnung wegen Datenschutzverstößen vermeiden! .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Verjährung des Abfindungsanspruchs nach Austrittserklärung ohne wichtigen Grund .....	3
Amtslöschungsverfahren: Keine GmbH-Löschung wegen Vermögenslosigkeit bei Vorhandensein von Guthabensalden auf Onlinekonten .....	4
OLG Zweibrücken: Fitnessstudio kein Idealverein .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>5</b>
Wichtige Änderungen im Fernabsatz ab 13.06.2014.....	5
Wettbewerbszentrale: Internetrecht und E-Commerce im Verlaufe des Jahres 2013.....	5
Bestätigung des Widerrufs – ab dem 13.06.2014 nur unter bestimmten Umständen notwendig .....	7
Facebook-Impressum leicht gemacht .....	7
<b>Steuerrecht</b> .....	<b>7</b>
Geschäftsräume: Das Finanzamt kürzt unter Umständen den Vorsteuerabzug .....	7
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>8</b>
Abmahnung (ausnahmsweise) nicht unterschreiben!.....	8
Abmahnungen wegen Energieeinsparverordnung .....	8
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>9</b>
Die Künstlersozialabgabe – des einen Freud, des anderen Leid .....	9
Verurteilung von Abo-Fallen-Betreibern .....	9
Schwarzarbeit wird nicht bezahlt.....	10
BGH: Gewerbetreibende haben Anspruch auf kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Telefonbuch .....	10
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>11</b>
Das Weisungsrecht des Arbeitgebers.....	11
Preise absichern - Preisschwankungen durchsetzen .....	12
„FIT FÜR... die Wahl der richtigen Versicherung“ .....	12

### **BAG: Kündigung wegen Alkoholsucht**

Eine Kündigung kann durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, gerechtfertigt sein, wenn die anzustellende Prognose zu dem Ergebnis führt, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer Alkoholerkrankung dauerhaft nicht in der Lage ist, seine arbeitsvertragliche Leistung zu erbringen. Dies geht aus einem Urteil des BAG hervor.

In dem zugrundeliegenden Fall bestand in dem Unternehmen ein striktes schriftliches Alkoholverbot. Dennoch erschien der Mitarbeiter stark alkoholisiert zur Arbeit. Ihm wurde deshalb gekündigt. Gegen die Kündigung wandte der Mitarbeiter ein, er sei alkoholkrank und beginne eine Entziehungskur. Diese Entziehungskur brach er wieder ab. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst fortgesetzt. Ein in Einverständnis des Klägers durchgeführter Alkoholtest ergab, dass er mit 1,8 Promille zur Arbeit erschienen war. Daraufhin mahnte der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter zunächst ab und kündigte das Arbeitsverhältnis anschließend nach einem weiteren positiven Alkoholtest und einem durch den Mitarbeiter verursachten Unfall. Gegen diese Kündigung wandte sich der Mitarbeiter. Er führte in seiner Kündigungsschutzklage an, dass er nicht alkoholabhängig sei und durch seine gelegentliche Alkoholisierung keine Störung im Betriebsablauf eingetreten sei.

Die Kündigungsschutzklage verlief erfolglos. Das BAG kam zu dem Ergebnis, dass eine Alkoholerkrankung den Arbeitgeber nicht nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn sie mit erheblichen Fehlzeiten einhergeht. Eine Kündigung sei vielmehr auch dann zulässig, wenn, wie im vorliegenden Fall mit Maschinen und Autos gearbeitet wird und aufgrund der Alkoholisierung von einer Selbst- und Fremdgefährdung durch Führen der Gerätschaften unter Alkoholeinfluss des Arbeitnehmers zu rechnen ist.

(BAG vom 20.03.2014, Az. 2 AZR 565/12)

### **Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist vererblich**

Die jahrzehntelange Rechtsprechung, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht vererblich ist, wurde durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.06.2014, Az. C-118/13 (Bollacke) gekippt. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die deutsche Rechtsprechung, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung im Todesfall ersatzlos untergeht, gegen Europarecht verstößt. Verstirbt ein Arbeitnehmer und steht ihm zum Zeitpunkt des Todes noch Resturlaub zu, können seine Erben vom Arbeitgeber diese Urlaubsabgeltung verlangen.

### **Referentenentwurf für die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)**

Das Bundesfamilienministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgelegt. Das Elterngeld Plus geht nach Meinung der IHK-Organisation in die richtige Richtung. Es setzt Anreize für Eltern, schon früher und, soweit möglich, mit vollzeitnahen Arbeitszeitmodellen, in das Erwerbsleben wieder einzusteigen. Mit Blick auf die Fachkräftesituation ist es wichtig, dass im Ergebnis die Erwerbspotenziale von Eltern besser eingesetzt werden.

Die vorgesehene Möglichkeit der weiteren Aufspaltung der Elternzeit und der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Übertragung von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr des Kindes berücksichtigen die betrieblichen Belange jedoch unzureichend. Die im internationalen Vergleich überdurchschnittlich großzügige Elternzeitregelung erfordert von den Unternehmen schon jetzt eine hohe Flexibilität. Statt zusätzlicher einseitiger Rechtsansprüche wäre ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsbetreuung auch für Schulkinder ein wichtigerer Beitrag, so dass Eltern mit der Einschulung nicht erneut Elternzeit in Anspruch nehmen müssten.

## Datenschutz

### **Neuer Anlauf zur Strafbarkeit der Datenhehlerei**

Der Bundesrat hatte in der vergangenen Legislaturperiode bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt. Diese Initiative hat der BR nun erneuert. Die Bundesregierung begrüßt den Vorstoß grundsätzlich, will aber, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen.

**Praxistipp:** Bislang besteht eine Strafbarkeitslücke, wenn Daten gestohlen und mit diesen gehandelt wird. Der Gesetzesentwurf wird diese Lücke schließen, was in Zeiten der Netzangriffe auch auf die Unternehmensdaten zu begrüßen ist.

### **Abmahnung wegen Datenschutzverstößen vermeiden!**

Nachdem jüngst bereits das Oberlandesgericht Hamburg entschied, dass Verstöße gegen Datenschutzvorschriften des Telemediengesetzes (TMG) wettbewerbsrechtlich abmahnfähig sind, gibt es nun ein weiteres Urteil hierzu. Das Landgericht Frankfurt am Main befand Verstöße gegen datenschutzrechtliche Normen des TMG beim Einsatz eines Webtracking-Tools für wettbewerbswidrig und damit abmahnbar.

Die Antragstellerin sah einen Wettbewerbsverstoß in der Art und Weise der Verwendung des Webtracking-Tools "Piwik" auf der Website der Antragsgegnerin. Der Verstoß sei u.a. durch die Nicht-Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben begründet. Nach Auffassung der Antragstellerin werde "das Nutzungsverhalten des Anwenders in unzumutbarer Weise analysiert, ohne dass dieser auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen würde."

**Praxishinweis:** Abmahnfähig sind immer Rechtsverstöße, wenn die jeweilige Vorschrift dazu dient, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Bis zu diesen beiden Entscheidungen ging die Rechtsprechung geschlossen davon aus, dass Datenschutzvorschriften keine marktschützende Funktion haben. Anders sehen das die beiden o.g. Gerichte in ihren jeweiligen Entscheidungen. Onlinehändler sind deshalb gut beraten, ihren Onlineshop nicht nur an das neue Widerrufsrecht, sondern auch an die datenschutzrechtlichen Vorschriften anzupassen. Entsprechende Informationen sind auf unserer Homepage unter der Kennzahl 44 in der Broschüre „Rechtssichere Internetseiten“ aufgeführt.

## Gesellschaftsrecht

### **Verjährung des Abfindungsanspruchs nach Austrittserklärung ohne wichtigen Grund**

Ein Gesellschafter trat aus einer GmbH aus, deren Geschäftsführer er zugleich war. Er sandte der GmbH ein Schreiben, in dem er das bestehende Arbeitsverhältnis sowie „das Gesellschaftsverhältnis mit der GmbH“ jeweils aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung unter Berufung darauf, dass er am Vortag aus der Gesellschaft ausgeschlossen und sein Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt worden sei.

Der BGH hat mit Urteil vom 18.02.2014, Az. II ZR 174/11, entschieden, dass der Gesellschafter einer GmbH auch unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes wirksam aus der Gesellschaft austreten kann, wenn die Gesellschaft den Austritt annimmt. Erst die Annahme eines Gesellschafteraustrittes bewirkt, dass dem Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen und sein Geschäftsanteil durch Einziehung oder Abtreten zu verwerten ist; dann erst beginnt auch der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist hinsichtlich des Abfindungsanspruchs.

**Praxistipp:** Wenn eine Gesellschaft die Kündigung bzw. den Austritt eines Mitgesellschafters annimmt, muss im Gerichtsverfahren nicht mehr geklärt werden, ob tatsächlich ein

wichtiger Grund für eine Kündigung vorliegt. Anderenfalls verhält sie sich treuwidrig, wenn sie den Austritt annimmt, aber eine Abfindung unter Hinweis auf nicht eingehaltene Fristen nicht zahlen will.

### **Amtslöschungsverfahren: Keine GmbH-Löschung wegen Vermögenslosigkeit bei Vorhandensein von Guthabensalden auf Onlinekonten**

Nach § 394 Abs. 1 Satz 1 FamFG kann eine GmbH, die kein Vermögen besitzt, von Amts wegen gelöscht werden. Hintergrund der Regelung ist, dass lebensunfähige Gesellschaften aus dem Handelsregister gelöscht werden, was einerseits im öffentlichen Interesse liegt und andererseits auch im Interesse des Gläubigerschutzes.

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 05.03.2014, Az. I-3 Wx 187/12, entschieden, dass eine Löschung von Amts wegen nicht möglich ist, wenn Guthabensalden auf Onlinekonten vorliegen. Die klagende Gesellschaft (GmbH) hatte zu zwei deutlich auseinanderliegenden Zeitpunkten, nämlich September 2012 und Februar 2014 Bankauszüge zur Registerakte eingereicht, die sie als Inhaberin eines Onlinekontos mit Guthabensalden von 2.500,00 € bzw. 9.900,00 € ausweist. Das OLG Düsseldorf kann zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines auf Dienstleistungen gerichteten Unternehmensgegenstandes damit ein nicht völlig unerheblicher Vermögenswert vorliegt. Dieser Vermögenswert steht im Allgemeinen einer Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit entgegen.

### **OLG Zweibrücken: Fitnessstudio kein Idealverein**

Der Antrag auf Eintragung als Verein, mit dem Zweck, die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten von Leibesübungen mittels eines Fitnessstudios zu fördern, wurde vom Registergericht zurückgewiesen. Das OLG Zweibrücken wies mit Beschluss vom 3. September 2013, Az.: 3 W 34/13, auch die Beschwerde zurück.

Das Fitnessstudio des „Vereins“ bietet die typischen Leistungen eines gewerblich tätigen Fitnessstudios, z. B. Cardio-Training, Fitness-Training, Yoga und Bodyshaping sowie Ernährungsberatung gegen einen Mitgliedsbeitrag an. Sportvereine als Idealvereine sind laut OLG Zweibrücken dadurch gekennzeichnet, „dass sie grundsätzlich allen Menschen zugänglich sind und einen Gewinn im ökonomischen Sinn nicht erzielen. Sie sind selbstorganisiert und ihre sportliche Betätigung findet zum Teil in subventionierten Räumen (Sporthallen) oder auf subventionierten Flächen (Sportplätzen) statt. Die Mitglieder haben regelmäßig nur geringe Beiträge zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu zahlen. Feste Trainingszeiten und die Teilnahme unter dem Namen des Vereins an organisierten sportlichen Wettkämpfen sind weitere, typische Kennzeichen eines Idealvereins“. Zudem soll der antragstellende Verein ausweislich seiner Satzung durch einen hauptamtlichen, entgeltlich tätig werdenden Vorstand geführt werden. Um das Gehalt des Vorstands zu bezahlen, muss ein Gewinn erwirtschaftet werden, so das OLG. Der „Verein“ wirbt zudem laut OLG mit den typischen Aussagen von Gewerbetreibenden um Kunden/Mitglieder.

Eine unternehmerische Tätigkeit des „Vereins“ ist laut OLG Zweibrücken nur dann unschädlich, „wenn sie als bloßer Nebenzweck in den Dienst des Hauptzwecks gestellt wird“. Dies ist im vorliegenden Fall nach dem OLG nicht gegeben. Da der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann er nach § 21 BGB nicht eingetragen werden. Er bedarf entweder einer besonderen staatlichen Prüfung oder muss in Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft oder Genossenschaft organisiert werden.

### **Wichtige Änderungen im Fernabsatz ab 13.06.2014**

Zum 13.06.2014 trat das neue Fernabsatzrecht für den Handel in Kraft. Ausführliche Informationen haben wir Ihnen bereits in der Mai-Ausgabe des Newsletters Recht gegeben. Informationen speziell hierzu können Sie auch unseren Infoblättern **R76** „Widerrufsrecht nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie“ und **R77** „Informationspflichten nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie für Online-Händler“ auf unserer Homepage unter der **Kennzahl 44** entnehmen.

Auch Dienstleister, die mit ihren Verbrauchern = Kunden einen Fernabsatzvertrag über die Erbringung ihrer Dienstleistungen abschließen, unterliegen dem neuen Verbraucherschutzrecht. Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wird. Dazu zählen Telefon, Mail, Fax ebenso wie Briefe oder Kataloge. Was alles dabei zu beachten ist, hat die Wettbewerbszentrale auf ihrer Homepage [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de) unter dem Stichwort „Neuerungen durch die Verbraucherrechtlichrichtlinie“ eingestellt.

### **Wettbewerbszentrale: Internetrecht und E-Commerce im Verlaufe des Jahres 2013**

Im Jahr 2013 gingen bei der Wettbewerbszentrale über 2.000 Beratungsanfragen und Beschwerden über Rechtsverstöße in den Bereichen Online- und Versandhandel sowie IT-Recht ein. Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste bundesweit und grenzüberschreitend tätige Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechtes gegen den unlauteren Wettbewerb.

### **Informationspflichtenverstöße im E-Commerce**

Nach wie vor machen Verstöße gegen Informationspflichten im Bereich der Verkaufs- und Versteigerungsplattformen einen Großteil des Fallaufkommens aus. Dabei gab es neben „klassischen“ Unzulänglichkeiten beim Online-Impressum und der Widerrufsbelehrung insbesondere fehlerhafte Preisangaben und Produktkennzeichnungen. Dies dürfte teilweise durch die vom Verkäufer seit der Umsetzung der Button-Lösung zusätzlich zu liefern den Informationen vor Abschluss des Bestellvorgangs begründet sein, teilweise fehlen aber auch Kenntnisse über spezielle Kennzeichnungspflichten wie Grundpreisangaben bei Kosmetika, Zusammensetzung von Textilien oder Verkehrsfähigkeit von technischen Produkten. Beschwerden gab es beispielsweise aufgrund von Verstößen gegen die Biozid-Verordnung (528/2012/EU). Danach müssen Verbraucher deutlich auf die Gefährlichkeit von Biozid-Produkten - wie Desinfektions-, Schimmel- und Schädlingsbekämpfungsmitteln - hingewiesen werden und zwar bereits im Zeitpunkt der Werbung.

### **AGB-Kontrolle im Online-Handel**

Neben den o.g. Informations- und Kennzeichnungsverstößen gab es im Online-Handel zahlreiche Anfragen und Beschwerden in Bezug auf die Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von AGB (sog. Klauselkontrolle) kann seit der UWG-Novelle 2008 durch Verbände oder Mitbewerber auch über das UWG erfolgen, sodass Klauseln zunehmend in den lauterkeitsrechtlichen Fokus geraten. So hat die Wettbewerbszentrale u.a. Beschwerden über die Einschränkung der Gewährleistung von sog. „B-Ware“ - wie Vorführartikel, Retourenware - erhalten. Eine solche Begrenzung auf ein Jahr ist jedoch nur für gebrauchte Ware zulässig (§ 475 BGB). Um zu klären, ob B-Ware als „gebrauchte Ware“ anzusehen ist, hat die Wettbewerbszentrale ein Musterverfahren angestrengt. Das erstinstanzliche Gericht hat entschieden, dass die Verkürzung der Gewährleistungsfrist von B-Waren unzulässig ist, sofern diese nicht durch den Letztverbraucher, zumindest zur Probe, erstmals benutzt worden sind (LG Essen, Urteil vom 12.06.2013, Az. 42 O 88/12 - nicht rechtskräftig; S 3 1109/12). Anknüpfungspunkt für die verkürzte Verjährungsfrist sei das erhöhte Sachmängelrisiko durch den Gebrauch. Gegen

diese Entscheidung hat das Versandhandelsunternehmen Berufung eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie die Begriffe „B-Ware“ bzw. „Gebrauchtware“ vom OLG Hamm ausgelegt werden.

### **Verbot irreführender Online-Angebote**

Ein weiterer Schwerpunkt der Beschwerden im Online-Handel lag auf der irreführenden Produktwerbung, wie der Täuschung über einen besonderen Preisvorteil oder der Irreführung über Produkteigenschaften. So gab es über 50 Fälle zur irreführenden Preiswerbung. Insbesondere bei durchgestrichenen Preisen müssen Online-Händler darauf achten, dass beim Verbraucher kein falscher Eindruck entsteht. Der Bezugspreis muss tatsächlich für einen angemessenen Zeitraum verlangt worden sein. So ist z.B. ein Online-Angebot für Neodym-Magnete unter Angabe eines höheren Bezugspreises unzulässig, wenn dieser nachweislich seit über sechs Monaten für das Produkt immer nur für die Dauer von wenigen Stunden verlangt worden ist. Auf Empfehlung des LG Karlsruhe gab der Unternehmer in der mündlichen Verhandlung eine Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich, nicht mit höheren Bezugspreisen zu werben, sofern diese nicht für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen unmittelbar vor Herabsetzung des Preises verlangt worden waren (S 3 0993/12). Repräsentativ für irreführende Produktangaben im Online-Handel kann das Angebot einer Senseo-Edelstahl Kaffeemaschine für 8,97 Euro statt 40,00 Euro im Rahmen einer Sonderaktion angeführt werden. Tatsächlich handelte es sich um die Maschine eines anderen Herstellers, bei der lediglich Kaffeepads der Marke Senseo eingelegt werden konnten. Das LG Bielefeld folgte der Auffassung der Wettbewerbszentrale und stufte die Werbung als irreführend ein (LG Bielefeld, Urteil vom 19.02.2013, Az. 12 O 172/12; DO 1 0426/12).

### **Irreführende Siegelwerbung**

Webseiten, die mit einem anerkannten Siegel ausgestattet sind, generieren aufgrund des Verbrauchervertrauens mehr Verkaufsabschlüsse. Die Wettbewerbszentrale erhält zahlreiche Beschwerden über die unberechtigte Verwendung dieser Siegel, die eine Irreführung über die Unternehmereigenschaften, aber auch einen Verstoß gegen die Blacklist darstellt. Aber auch bzgl. der Werbung mit tatsächlich verliehenen Siegeln und Verbraucherbewertungen besteht Unsicherheit bei Online-Händlern. So darf ein Online-Händler nicht mit der Aussage „über 100.000 zufriedene Kunden“ werben, wenn er zwar über 100.000 Verkäufe getätigt, die Käufer aber tatsächlich keinerlei Bewertung über den Händler oder die Produkte abgegeben haben. Die Werbung der Auszeichnung „Shop Usability Award“ ist unzulässig, wenn die Kriterien für die Verleihung geheim sind (LG Berlin, Urteil v. 29.10.2013, Az. 15 O 157/13; F 6 0068/12).

### **Getarnte Werbung & Social-Media-Marketing**

Auch im Bereich der „innovativen“ Werbung sind die Kennzeichnungs- und Informationspflichten für Online-Angebote (§§ 5, 6 TMG; §§ 54 ff. RStV; §§ 312 ff. BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB) sowie die lauterkeitsrechtlichen Werberegeln zu beachten. So gingen zahlreiche Beschwerden zur fehlenden Kennzeichnung von werblichen Angeboten ein, obwohl Unternehmens-Auftritte in sozialen oder beruflichen Netzwerken anerkanntermaßen ein Impressum aufweisen müssen. Auch beim sog. „Content Marketing“ oder dem „viralen Marketing“, bei dem Produkt- oder Unternehmenswerbung betrieben wird, muss erkennbar sein, dass es sich um unternehmerische Tätigkeit handelt. Unzulässig ist es, z.B. eine Webseite mit „Das Magazin für ...“ zu bezeichnen, wenn sich dahinter die Werbekampagne eines großen Automobilherstellers verbirgt. Das OLG Köln stimmte der Auffassung der Wettbewerbszentrale zu, dass die Webseite deutlich zu kennzeichnen ist, wozu ein rollierender Banner mit der Aufschrift „Anzeige“ ausreicht (OLG Köln, Urteil v. 09.08.2013, Az. 6 U 3/13). Auch bei Informationsseiten von Unternehmen ist darauf zu achten, dass der Nutzer die Gewerblichkeit erkennt (F 6 0034/11).

## **Bestätigung des Widerrufs – ab dem 13.06.2014 nur unter bestimmten Umständen notwendig**

Eine aktuelle Entscheidung des Amtsgerichtes München (AG München, Urteil vom 20.03.2014, Az: 261 C 3733/14) beschäftigt sich mit der Frage der Bestätigung eines Widerrufs bzw. einer Stornierung. Ein Verbraucher hatte einen Fernabsatzvertrag über einen Schwimmkurs abgeschlossen und über ein online zur Verfügung gestelltes Stornierungsformular die Stornierung erklärt. Eigentlich war es wohl eher im Rechtssinne ein Widerruf. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters war eine Online-Stornierung angeboten worden. Nach Nutzen des Stornierungsformulars erhielt der Verbraucher eine Bestätigungs-Email, in der er aufgefordert wurde, einen dort angegebenen Link anzuklicken, um den Kurs final zu stornieren.

Dies hatte der Verbraucher nicht getan. Hierauf kam es jedoch nicht an, da bereits durch die Nutzung des Stornierungsformulars das Widerrufsrecht ausgeübt wurde. Nach zutreffender Ansicht des Gerichtes ist eine zusätzliche Bestätigung nach Ausübung des Widerrufsrechtes aktuell weder im Gesetz vorgesehen noch ergab sich dieses aus den AGB des Anbieters. Es kommt letztlich auf die eindeutige Erklärung an.

## **Facebook-Impressum leicht gemacht**

Auch auf der Facebook-Seite sind Unternehmen verpflichtet, ihr Impressum anzugeben. Facebook bietet neuerdings eine einfache Option, um ein rechtskonformes Impressum auf den Seiten kommerzieller Anbieter zu integrieren.

In der Vergangenheit gab es zahlreiche juristische Streitigkeiten von Unternehmen, die bislang keine oder nur verkürzte Angaben zur Anbieterkennzeichnung gemacht haben. Die Gerichte urteilten überwiegend streng: auf den Facebook-Seiten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie auf anderen Homepages.

**Praxistipp:** Den exakten Inhalt des Impressums können Sie unserem Infoblatt R13 Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage - Impressum - unter der Kennzahl 44 entnehmen.

## **Steuerrecht**

### **Geschäftsräume: Das Finanzamt kürzt unter Umständen den Vorsteuerabzug**

Mieten Unternehmer Geschäftsräume an, verlangen die Vermieter häufig, dass die Ehegatten oder eine andere Person den Vertrag ebenfalls unterzeichnet. Dies soll der finanziellen Absicherung des Vermieters dienen. Ist der zweite Unterzeichnende jedoch kein Unternehmer, erkennt das Finanzamt nur einen 50-prozentigen Vorsteuerabzug an.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte diese Praxis (Urteil vom 13. Dezember 2013, Az. 1 K 2947/11 U). Kläger war der Inhaber einer Kfz-Werkstatt, dessen Ehefrau den Pachtvertrag für Büroräume, Werkstatt und Parkplatz mit unterschrieben hatte. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils wurde ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof zugelassen.

Selbständige Unternehmer sollten daher darauf achten, dass sie ihre gewerblichen Mietverträge alleine abschließen oder anpassen. Wurde der Vorsteuerabzug vom Finanzamt gekürzt, kann unter Hinweis auf das ausstehende Revisionsverfahren Widerspruch gegen die Vorsteuerkürzung eingelegt werden.

## Wettbewerbsrecht

### **Abmahnung (ausnahmsweise) nicht unterschreiben!**

Gemäß § 8 Abs. 4 UWG ist die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen.

Einen solchen Fall nahm das Oberlandesgericht Nürnberg bei einem in der Internetbranche tätigen Unternehmen an, das in einem Zeitraum von wenigen Tagen im August 2012 mindestens 199 Abmahnungen gegen vermeintliche Mitbewerber im IT- Bereich wegen Verletzung der Impressumspflicht gemäß § 5 TMG ausgesprochen hatte. Der Vorwurf beruhte darauf, dass die Facebookauftritte der Mitbewerber entgegen der gesetzlichen Vorschrift kein Impressum enthielten. Mitentscheidend war für das Gericht auch, dass dem abmahnenden Unternehmen keinerlei Marktbedeutung zukam. Es wurde erst ein Jahr vorher mit einem Stammkapital von 25.000 Euro gegründet und machte laut der veröffentlichten Bilanz offenbar erhebliche Verluste.

(Urteil des OLG Nürnberg vom 03.12.2013, Az.: 3 U 410/13)

**Praxistipp:** Wer gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, muss mit Unterlassungsaufforderungen, Beseitigung sowie Schadenersatzforderungen rechnen. Im Normalfall erfolgt ein Abmahnanschreiben, in dem der Abgemahnte aufgefordert wird, seinen Wettbewerbsverstoß unverzüglich zu unterlassen und eine entsprechende strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Ist die Abmahnung berechtigt, kann der Abmahnende die Erstattung seiner durch die Abmahnung entstandenen Kosten verlangen. Jeder Unternehmer, der eine Abmahnung erhält, ist gut beraten, sich über die Abmahnung und deren Berechtigung zu informieren. Ansprechpartner sind neben den einschlägigen Rechtsanwälten auch seine Industrie- und Handelskammer.

### **Abmahnungen wegen Energieeinsparverordnung**

Seit dem 1. Mai 2014 sind unzählige Abmahnungen der "Bunkering Logistic Inc." mit Sitz in Panama an Immobilienmakler gegangen. Beanstandet wird ein Verstoß gegen die ab 1. Mai 2014 geltende Pflicht, in Immobilienanzeigen Energiekennwerte anzugeben. Die Abmahnung erfolgt zwar kostenfrei, da kein Rechtsanwalt hinzugezogen wird, es wird jedoch die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenversprechen nach Hamburger Brauch verlangt. Da als Nachweis für einen Verstoß gegen die UE ein datierter Screenshot, eine Kopie der Zeitungsanzeige oder "Besichtigungstermin" ausreichen soll, scheint es dem Abmahner in erster Linie um die spätere Geltendmachung von Vertragsstrafen zu gehen.

Die Abmahnungen sind wohl haltlos. Schon das Wettbewerbsverhältnis dürfte nicht vorliegen. In etlichen Fällen ist auch der inhaltlich Vorwurf unberechtigt, da die betroffenen Immobilienmakler seit dem Stichtag 1. Mai noch gar keine Anzeigen geschaltet hatten. Es handelt sich vermutlich um eine Phishing-Mail, um an weitere Daten zu kommen, aber keinesfalls um eine "richtige" Abmahnung. Schon die angebliche Emailadresse ist gefälscht.

### Die Künstlersozialabgabe – des einen Freud, des anderen Leid

Neuer Gesetzesentwurf steht an

Die Künstlersozialabgabe ist zu Beginn des Jahres 2014 von 4,1 auf 5,2 Prozent angestiegen. Unternehmen, die selbstständige Künstler oder Publizisten mit einer künstlerischen oder publizistischen Leistung beauftragen und dies nicht nur gelegentlich tun, müssen auf die Entgeltsumme diesen Satz aufschlagen und an die Künstlersozialkasse (KSK) abführen. Neben den Versicherten, die Beiträge zahlen, und dem Staat, der einen Steuerzuschuss leistet, decken sie damit die Ausgaben der Künstlersozialversicherung. Aktuelle Pläne der Bundesregierung zielen darauf ab, den Abgabesatz künftig zu stabilisieren. Das Ziel ist richtig, aber die Wege, die eingeschlagen werden, sind schwierig. Das ist auch deshalb der Fall, weil die Zahl der Versicherten seit dem Jahr 2000 um gut 60 Prozent auf 177.000 angestiegen ist – dieser kostentreibende Aspekt wird in den Plänen aber nicht berücksichtigt.

Bislang wurden mehrere tausend Betriebe pro Jahr von der deutschen Rentenversicherung erstmalig mit Blick auf eine etwaige Abgabepflicht an die KSK angeschrieben. Nach Plänen der Regierung soll der Prüfturnus nun gesetzlich fixiert werden. Bereits erfasste Betriebe sowie alle Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sollen bei der regulären Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung alle vier Jahre geprüft werden, kleinere Betriebe jeweils alle zehn Jahre.

Die Betriebe müssen bei der Prüfung der Abgabepflicht viele Fragen klären: Wer ist Künstler? Wann ist ein Auftrag „nicht nur gelegentlich“? Wie beeinflusst die Rechtsform des Auftragnehmers die Abgabepflicht? Zudem müssen sie andere Unterlagen als für die normale Betriebsprüfung vorhalten. Es geht nicht um Lohnbuchhaltung, sondern um Rechnungen für Veranstaltungen, Seminare oder Publikationen. Laut einer Studie stehen jedem Euro, der auf dem Wege der Abgabebzahlung in die KSV fließt, 80 Cent Bürokratiekosten für die Betriebe gegenüber. Grundsätzlich ist es positiv, dass der Gesetzesentwurf kleinere Betriebe weniger stark im Fokus sieht, denn sie haben weniger personelle Kapazitäten. Dennoch wird der bürokratische Aufwand für die Wirtschaft durch die zusätzlichen Prüfungen insgesamt deutlich erhöht werden.

Der Referentenentwurf sieht eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450 Euro Entgeltsumme pro Jahr vor. Wer Aufträge in geringerem Gesamtumfang vergibt, muss die Abgabe nicht zahlen. Es ist positiv, dass auch hier der besonderen Situation von kleinen und mittleren Betrieben Rechnung getragen werden soll, die in der Regel weniger oft und in geringerem Umfang Aufträge erteilen. Allerdings liegt eine angemessene Grenze für die Entgeltsumme aus Sicht der IHK-Organisation eher bei 1.000 bis 2.000 Euro, zumal durch die geplante Neuregelung auch ein einmaliger Auftrag über 450 Euro abgabepflichtig würde, der dies bislang nicht ist. Außerdem fordert der DIHK, zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beispielsweise die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen, schriftlichen Vorabklärung einzuführen, in der das Unternehmen zusichert, dass seine Beauftragungen unter diese Bagatellgrenze fallen.

Das Unternehmen muss die Abgabe auch für Aufträge an Künstler und Publizisten zahlen, die gar nicht in der KSV versichert sind. Wenn diese wenig nachvollziehbare und große Unsicherheit auslösende Regelung aufgehoben würde, wäre den Betrieben am meisten geholfen. Doch eine solche Grundsatzreform wird leider erneut verpasst.

### Verurteilung von Abo-Fallen-Betreibern

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte eine Verurteilung wegen versuchten Betrugs im Zusammenhang mit Abo-Fallen (BGH, Urteil vom 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12). Der Angeklagte hatte u. a. einen Routenplaner im Internet angeboten. Hatte der Kunde seine Daten, wie Namen und Anschrift, eingegeben und die Schaltfläche „Route berechnen“

angeklickt, schloss er damit ein Abonnement zum Preis von 59,95 € auf drei Monate ab. Der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Dienstes befand sich lediglich in einem Fußnoten-Text am Ende der Seite. Dieser Text wurde erst nach vorherigem Scrollen sichtbar.

Das Landgericht (LG) Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt (Urteil vom 18.06.2012, Az. 5-27 KLS 12/08), der BGH bestätigte dies und stellte fest, dass die UGP-Richtlinie „nicht zu einer Einschränkung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes“ führe.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuelle" Nr. 9-10/2014 der Wettbewerbszentrale)

**Praxistipp:** Nach der sog. Button-Lösung ist es mittlerweile Pflicht, die Schaltflächen mit eindeutigen Hinweisen wie „zahlungspflichtig bestellen“ etc. zu kennzeichnen. Zeigt die Schaltfläche nicht eine solche Beschriftung auf, so kommt kein wirksamer Vertrag zustande.

### **Schwarzarbeit wird nicht bezahlt**

Der BGH hat am 10. April 2014 - VII ZR 241/13 - entschieden, dass ein Unternehmer, der bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen hat, für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen kann.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin 2010 mit der Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin hat die Arbeiten ausgeführt, der Beklagte hat die vereinbarten Beträge nur teilweise entrichtet. Er wurde auf Zahlung verklagt. Zu Unrecht, so der BGH.

Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verstoßen, indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 Euro keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der gesamte Werkvertrag sei damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben ist (BGH, Urt. v. 01.08.2013 - VII ZR 6/13 - NJW 2013, 3167).

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verbietet solche Vereinbarungen. Da der gesamte Werkvertrag wegen Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nichtig ist, kann ein Werklohnanspruch nicht gefordert werden. Der Kläger kann von dem Beklagten die Zahlung des Geldes auch nicht nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Auch diese Vorschriften sind, wenn gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen wird, nicht anwendbar. Auch Mängelbeseitigungsansprüche bestehen laut dem BGH grundsätzlich nicht.

Quelle: Pressemitteilung 62/14 des BGH vom 10. April 2014

**Praxistipp:** Dieses Urteil zeigt eindringlich, dass es sich nicht „lohnt“, Rechnungen nicht zu erstellen. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geht nämlich sowohl zu Lasten des Auftraggebers als auch zu Lasten des Auftragnehmers.

### **BGH: Gewerbetreibende haben Anspruch auf kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Telefonbuch**

Der u.a. für das Telekommunikationsrecht zuständige III. Zivilsenat des BGH hat in drei Urteilen vom 17.04.2014 - III ZR 87/13, III ZR 182/13 und III ZR 201/13 - entschieden, dass Gewerbetreibende verlangen können, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ und seiner Internetausgabe [www.dastelefonbuch.de](http://www.dastelefonbuch.de) eingetragen zu werden.

In den drei Fällen hatten die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung von den Betreibern ihrer Telefonanschlüsse verlangt, sie ohne zusätzliche Kosten unter ihrer Ge-

schäftsbezeichnung „X. (=Name der Versicherung) Kundendienstbüro Y.Z. (=Vorname und Nachname der Kläger)“ in den genannten Verzeichnissen eingetragen zu werden. Die Telefondienstleister waren demgegenüber der Ansicht, die Kläger hätten lediglich einen Anspruch darauf, einen kostenlosen Eintrag unter ihrem Nach- und Vornamen gefolgt von der Angabe „Versicherungen“ zu erhalten (= Z., Y., Versicherungen). Die gewünschte Eintragung beginnend mit dem Namen der Versicherung sei nur gegen einen Aufpreis möglich.

Der III. Zivilsenat hat entschieden, dass die Kläger gemäß § 45m Abs. 1 S. 1 des Telekommunikationsgesetzes einen Anspruch auf den kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung haben. Zum „Namen“ im Sinne dieser Vorschrift zählt auch die Geschäftsbezeichnung, unter der ein Teilnehmer ein Gewerbe betreibt, für das der Telefonanschluss besteht. Denn diese Angabe ist erforderlich, um den Gewerbetreibenden, der als solcher - und nicht als Privatperson - den Anschluss unterhält, als Teilnehmer identifizieren zu können. Dies gilt nicht nur für juristische Personen, Kaufleute, die einen handelsrechtlichen Namen (Firma) führen oder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker, sondern auch für sonstige Gewerbetreibende, die eine Geschäftsbezeichnung führen. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, beim Eintragungsanspruch des § 45m Abs. 1 S. 1 TKG danach zu unterscheiden, ob ein Geschäftsname im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist oder ob dies nur deswegen nicht der Fall ist, weil der Unternehmer weder ein Handelsgeschäft noch ein Handwerk betreibt. Entscheidend ist vielmehr, ob ein im Verkehr tatsächlich gebrauchter Geschäftsname besteht, dem für die Identifizierung des Gewerbetreibenden - in dieser Funktion - ein maßgebliches Gewicht zukommt.

## Veranstaltungen

### Das Weisungsrecht des Arbeitgebers

**Dienstag, 24. Juni 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

In einem Arbeitsvertrag kann vieles geregelt werden. Manches jedoch ergibt sich erst aus der alltäglichen Arbeitssituation oder Rahmenbedingungen ändern sich im Laufe der Zeit. Der Arbeitgeber muss dann reagieren. Er kann sich dabei auf sein Weisungsrecht stützen. Nur: das Weisungsrecht greift nicht grenzenlos ein. Wird es überschritten, muss der bestehende Arbeitsvertrag geändert werden. Wichtig also zu wissen, wo die Grenzen liegen und wie der Vertrag geändert werden kann.

Frau Rechtsanwältin Silke Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, wo der Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber Spielräume lässt, um sein Weisungsrecht einzusetzen und wann etwa für den Bereich einer Versetzung, der Zuweisung einer anderen Arbeit oder auch der Übernahme von zusätzlichen Dienstleistungen eine Änderungskündigung erforderlich ist und wie diese dann rechtssicher zu gestalten ist.

Die Referentin verfügt über eine langjährige praktische Erfahrung in der Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Ihr ist deshalb die Situation vertraut, dass das Arbeitsleben durchaus andere Regelungen erfordert als ursprünglich bei Abschluss des Arbeitsvertrages angedacht.

Anmeldungen **bis 23. Juni 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Preise absichern - Preisschwankungen durchsetzen Vom großen Nutzen des Kleingedruckten**

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Verträge in der Wirtschaft laufen auf mehrere Jahre. Deshalb werden die ausgehandelten Preise in Form von Preisklauseln in die Verträge aufgenommen. Preisklauseln unter Verwendung von bestimmten Preisindizes sind jedoch nicht unbeschränkt juristisch zulässig.

Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken**, wird Ihnen im Rahmen unserer Veranstaltung aufzeigen, wie die gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung von Preisklauseln aussehen, welche allgemein zulässigen Klauseltypen es nach dem Preisklauselgesetz gibt wie beispielsweise Leistungsvorbehaltsklauseln, Gleitklauseln und Kostenelementeklauseln. Welche Indexklauseln nur bedingt zulässig sind, erklärt der Referent ebenso.

Herr Brombach ist seit Jahren spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und wird in seinem praxisorientierten, mit Fallbeispielen versehenen Vortrag auf die Unternehmerfragen eingehen.

Anmeldungen **bis 16. Juli 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **„FIT FÜR... die Wahl der richtigen Versicherung“**

**Dienstag, 22. Juli 2014, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 0.02, Seminargebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Selbstständiger braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen. Wir laden Sie recht herzlich ein zu unserer unentgeltlichen Veranstaltung

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 21. Juli 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Dr. Heino Klingen**

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: [heino.klingen@saarland.ihk.de](mailto:heino.klingen@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**